

Dr. Wilhelm Kanther

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache  
**20(4)349 G**

Dr. Wilhelm Kanther c/o Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, D-65021 Wiesbaden

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Inneres und Heimat  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Durchwahl (0611) 353 1680  
Email: wilhelm.kanther@hmdis.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht 1. Dezember 2023  
Datum **7.** Dezember 2023

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts,  
Deutscher Bundestag Drucksache 20/9044 vom 1. November 2023, Anhörung des  
Ausschusses für Inneres und Heimat am 11. Dezember 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Einladung, als Sachverständiger zum Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG-E) vor dem Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages Stellung zu nehmen, darf ich mich sehr bedanken. In dienstlicher Funktion bin ich Leiter der Rechtsabteilung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, als oberste Landesbehörde zuständig für den Vollzug des Staatsangehörigkeitsrechts in Hessen. In Hessen sind die Einbürgerungsverfahren bei den Regierungspräsidien Kassel, Gießen und Darmstadt konzentriert. Das Regierungspräsidium Darmstadt ist mit aktuell rund 20.000 Anträgen die größte deutsche Einbürgerungsbehörde.

Zum Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StAR-ModG-E) – Bundestagsdrucksache 20/9044 – nehme ich wie folgt Stellung:

## **Vorbemerkung/Grundsätzliches**

Die geplanten umfangreichen Absenkungen der Einbürgerungsvoraussetzungen werden zu einem erheblichen Anstieg der Einbürgerungsanträge führen. Dies kommt auch im Gesetzentwurf zum Ausdruck, der feststellt, dass durch die Erleichterungen im Einbürgerungsverfahren sowohl eine jährlich als auch eine einmalig steigende Zahl der Einbürgerungsanträge zu erwarten ist, eine solide Prognose jedoch kaum möglich und eine belastbare Grundlage zur Abschätzung der Entwicklung der Einbürgerungszahlen nicht vorhanden sei (Ziffer „E.1“). Gesetzliche Änderungen ohne belastbare Prognose zu den konkreten Auswirkungen im Verwaltungsvollzug sind m.E. problematisch. Dies gilt umso mehr bei einem gesellschaftlich so relevanten und viele Menschen konkret betreffenden Thema wie Einbürgerungen. Insbesondere aber gilt dies angesichts der derzeitigen, ohnehin bereits bundesweit angespannten Situation der Einbürgerungsbehörden: Dass die Einbürgerungszahlen in Deutschland angeblich „stagnieren“ (Gesetzentwurf Ziffer „A.“), ist nicht zutreffend. Die Zahl der Einbürgerungsanträge und der Einbürgerungen ist in den vergangenen Jahren bundesweit erheblich gestiegen. Die Einbürgerungsstatistik weist für das Jahr 2022 bundesweit 168.500 Einbürgerungen aus; dies entspricht einer Steigerung von 28 Prozent allein im Vergleich zum Vorjahr. Die Einbürgerungsbehörden sind bundesweit bereits jetzt überlastet bei zugleich äußerst angespannter Personalsituation und Befassung der Behörden mit anderen dringlichen Aufgaben (zuletzt u.a. Pandemiebekämpfung, Flüchtlingsunterbringung). Einzelne, mit einigen Regelungen im Gesetzentwurf einhergehende Vereinfachungen im Verwaltungsverfahren werden den voraussichtlich entstehenden zusätzlichen Mehraufwand der Einbürgerungsbehörden durch kurzfristig noch deutlich weiter ansteigende Fallzahlen nicht aufwiegen. Aufgrund der im Gesetzentwurf geplanten Verkürzung der Voraufenthaltszeiten wären im Übrigen auch die aus der Ukraine geflüchteten Personen deutlich früher als nach der jetzigen Rechtslage berechtigt, die Einbürgerung zu beantragen. Abhängig von der politischen Entwicklung könnte dieser zahlenmäßig große Personenkreis ab Frühjahr 2025 eingebürgert werden. Direkt auf die durch die unmittelbar nach Inkrafttreten der Änderungen zu erwartende Antragsspitze würde daher eine weitere Antragsspitze folgen. Angesichts der schon jetzt erheblichen Wartezeiten für Einbürgerungsbewerber könnten im Falle einer Umsetzung des Gesetzentwurfes die selbst definierten Ziele erleichterter und schneller Einbürgerungen in der Verwaltungspraxis auf absehbare Zeit nicht erreicht werden.

Letztlich werden bei Einbürgerungsbewerbern Erwartungen geweckt, die in der Umsetzungswirklichkeit in Enttäuschung münden.

Auch in der Sache werden die im Gesetzentwurf vorgesehenen Absenkungen der Einbürgerungsvoraussetzungen abgelehnt. Die derzeit geltenden Einbürgerungsvoraussetzungen haben sich im Wesentlichen bewährt. Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht sieht bereits ausreichende Möglichkeiten zur Einbürgerung gut integrierter ausländischer Menschen vor. Auch die bundesweit bereits erheblich steigenden Zahlen von Einbürgerungsanträgen und Einbürgerungen zeigen, dass gut integrierte Menschen, die sich mit unserem Land und seinen Werten identifizieren, die derzeitige Rechtslage in aller Regel nicht als Hindernis für die Beantragung ihrer Einbürgerung erachten. Im Übrigen sollte die Frage, an welche Voraussetzungen die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit geknüpft wird, nicht in erster Linie durch die Erwartungshaltung oder Erfüllungsbereitschaft der potentiellen Einbürgerungsbewerber definiert werden. In der Gesamtschau der geplanten Absenkungen von Einbürgerungsvoraussetzungen – insbesondere der Verkürzung der Voraufenthaltszeiten, der generellen Hinnahme mehrfacher Staatsangehörigkeiten, dem Verzicht auf das Erfordernis einer „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ sowie (bei bestimmten Personengruppen) dem Verzicht auf den Nachweis staatsbürgerlichen Grundwissens sowie ausreichender Sprachkenntnisse – wird aus hiesiger Sicht der bisherige Grundsatz, dass eine Einbürgerung erst am Ende eines erfolgreichen Integrationsprozesses stehen sollte, ohne erkennbaren Grund in Frage gestellt. Die leichten – grundsätzlich in die richtige Richtung gehenden – Erhöhungen der Voraussetzungen bei der Fähigkeit zur Lebensunterhaltssicherung wiegen die genannten Absenkungen nicht auf. Dass gerade die erleichterte Einbürgerung eine verbesserte Integration zur Folge hat, wie es der Gesetzentwurf annimmt („VI. Gesetzesfolgen“), ist nicht belegt. Naheliegender ist gerade der Wunsch, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erhalten und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen, ein wesentlicher Anreiz für verstärkte Integration, etwa für den verstärkten Erwerb der deutschen Sprache. Jedenfalls aber erfordert Einbürgerung zunächst die „Vorleistung“ des Einbürgerungsbewerbers: Es sollte bei dem Grundsatz bleiben, dass Einbürgerung Ausdruck einer bereits stattgefundenen gelungenen Integration und einer vorhandenen Identifikation mit dem deutschen Staatsverband sein sollte.

Ob vor diesem Hintergrund die vom Gesetzentwurf angenommenen „Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt“ („VI. Gesetzesfolgen“) tatsächlich primär positiv wären, ist offen. Eine verstärkte Einbürgerung von nicht ausreichend integrierten Menschen kann den sozialen Frieden in Deutschland auch gefährden.

#### **Zu VI.4.3 (Erfüllungsaufwand der Verwaltung)**

Der Gesetzentwurf basiert im Wesentlichen entweder auf unzutreffenden Prämissen: Es wird nicht belegt davon ausgegangen, dass die Zahl der Einbürgerungen derzeit „stagniert“; zur Entwicklung der Zahl der Einbürgerungsanträge bzw. zu den diesbezüglichen Auswirkungen des Gesetzentwurfes wird keine Prognose vorgenommen (siehe bereits oben). Beziffert werden lediglich Arbeitsaufwand und Kosten für einen einzelnen Einbürgerungsantrag, was angesichts einer fehlenden Prognose zur Gesamtentwicklung der Einbürgerungsanträge kaum aussagekräftig ist. Zudem wird hierbei alleine von einer Bearbeitung der Anträge auf kommunaler Ebene ausgegangen; in verschiedenen Ländern sind die Staatsangehörigkeitsbehörden jedoch auf einer anderen Verwaltungsebene angesiedelt (so etwa in Hessen, wo Staatsangehörigkeitsbehörden die Regierungspräsidien sind), so dass insoweit auch andere Stundensätze zugrunde zu legen sind. Zu begrüßen ist, dass der Gesetzentwurf anders als der ursprüngliche Referentenentwurf nicht mehr von einer unzureichenden Bearbeitungszeit eines zusätzlichen Einbürgerungsantrags ausgeht, sondern nach Kritik aus Ländern und Kommunen den Aufwand auf 369 Minuten erhöht hat. Diese Zahl liegt deutlich näher an der Realität.

#### **Zu Art. 1 Nr. 2 (Verkürzung der für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eines Kindes ausländischer Eltern durch Geburt im Inland erforderlichen Dauer des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts eines Elternteils im Inland, § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StAG-neu)**

Ein grundsätzlicher Gleichlauf zwischen der erforderlichen regelmäßigen Voraufenthaltszeit für die Anspruchseinbürgerung und der für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eines Kindes ausländischer Eltern durch Geburt im Inland erforderlichen Dauer des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts eines Elternteils im Inland wird für sinnvoll erachtet. Auf eine Verkürzung der regelmäßigen Voraufenthaltszeit im Rahmen der Anspruchseinbürgerung sollte jedoch aus hiesiger Sicht verzichtet werden (siehe unten, zu Art. 1 Nr. 6 a) aa) aaa)), so dass es auch in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StAG bei der bisherigen Regelung von acht Jahren verbleiben sollte.

**Zu Art. 1 Nr. 4 d); Art. 1 Nr. 6 a) fff); Art. 1 Nr. 7 (Ersetzung des Tatbestandsmerkmals „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ in §§ 8, 10 StAG durch Ausschlussgründe in § 11 Nr. 3 a), b) StAG):**

An der bisherigen Regelung sollte festgehalten werden. Die in § 11 Nr. 3 a), b) StAG-neu vorgesehenen Ausschlussgründe sind enger gefasst als der bisherige Terminus der „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ in § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG: Mit den neuen Ausschlussgründen werden zwei Aspekte herausgegriffen, die unter dem bisherigen Terminus in § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG subsumiert werden konnten; dieser war jedoch nicht auf die beiden Aspekte beschränkt. Zwar war die Berücksichtigung einer Mehrehe als Einbürgerungshindernis das primäre Ziel der Einführung des Tatbestandsmerkmals „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ im Jahr 2019 und stellt insoweit die wichtigste Fallgruppe dar. Jedoch handelt es sich dabei nach derzeitiger Rechtslage zwar um ein typprägendes, aber eben um ein nicht abschließendes Regelbeispiel. Die Gesetzesbegründung für die Einführung des Terminus der „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ aus dem Jahr 2019 ist weiterhin zutreffend: *„Mit der „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ als Einbürgerungsvoraussetzung (...) soll sichergestellt werden, dass die Einbürgerungsbewerber nicht nur formal über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen, sondern sie die elementaren Grundsätze der hier geltenden gesellschaftlichen und rechtlichen Ordnung auch hinreichend akzeptieren. Der über die Einbürgerung bewirkte Zugang zum Staatsvolk bedingt eine Identifikation mit dem bestehenden Gemeinwesen und den grundlegenden Prinzipien seiner Werteordnung, ohne die ein gesellschaftliches Zusammenleben in diesem Gemeinwesen nicht möglich ist.“* (BT Drucks. 19/11083)

Es ist kein Grund ersichtlich, warum das Erfordernis einer Einordnung in die elementaren Grundsätze des gesellschaftlich-kulturellen Gemeinschaftslebens auf die beiden in § 11 StAG genannten Ausschlussgründe reduziert werden sollte. Den weitergehenden Anwendungsbereich der bisherigen Regelung verdeutlicht exemplarisch eine kürzlich ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Darmstadt zu § 8 StAG, wonach die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse auch ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie Mindestkenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung umfasst (Urteil vom 08.02.2023; Az. 5 K 4056/17.DA). Selbiges wurde zuvor bereits auch vom BVerwG entschieden (Urteil vom 29. Mai 2018, 1 C 15/17). Im Rahmen

der Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG stellen somit ausreichende Sprachkenntnisse sowie Mindestkenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung über die Einbürgerungsvoraussetzung „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ auf Basis der genannten Rechtsprechung eine Tatbestandsvoraussetzung dar. Diese würde mit der nun vorgesehenen Neuregelung entfallen.

Unabhängig von dem Aspekt der Verengung des bisherigen Terminus spricht gegen eine Verlagerung in § 11 StAG, dass hinsichtlich der dort genannten Ausschlussgründe – anders als bei den Einbürgerungsvoraussetzungen nach § 10 StAG – die Darlegungs- und Beweislast grundsätzlich bei der Einbürgerungsbehörde liegt. Den Einbürgerungsbehörden wird dadurch unnötigerweise ein zusätzlicher Aufwand entstehen; zudem wird ein Nachweis der Ausschlussgründe künftig voraussichtlich seltener gelingen.

Das Argument, dass mit der Neuregelung ein unbestimmter Rechtsbegriff durch „konkrete Ausschlussgründe“ ersetzt wird, überzeugt nicht. Neben den bereits genannten Argumenten, die für die Beibehaltung der derzeitigen Regelung sprechen, ist der in § 11 Satz 1 Nr. 3 b) StAG-neu vorgesehene Ausschlussgrund weiterhin unbestimmt. Das Ziel, einen unbestimmten Rechtsbegriff durch „klare Kriterien“ zu ersetzen, wird durch die geplante Gesetzesänderung somit nicht erreicht.

**Zu Art. 1 Nr. 6 a) aa) aaa) (Verkürzung des erforderlichen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland von acht auf fünf Jahre in § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG), Art. 1 Nr. 6 c) (Verkürzungsmöglichkeit des erforderlichen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland auf drei Jahre bei besonderen Integrationsleistungen, § 10 Abs. 3 StAG) und Folgeänderungen**

Für die geplante Verkürzung der erforderlichen Aufenthaltszeiten ist kein Grund ersichtlich. Die bisher erforderliche Aufenthaltszeit für die Anspruchseinbürgerung von acht Jahren und die Möglichkeit einer Verkürzung bei besonderen Integrationsleistungen auf sechs Jahre haben sich bewährt. Die Integrationsleistung und die über einen längeren Zeitraum „erprobte“ Treue eines Einbürgerungsbewerbers zum deutschen Recht müssen unzweifelhaft feststehen. Es bedarf daher einer gewissen Aufenthaltsdauer, bis es zur Einbürgerung kommen kann.

Dass eine verkürzte Voraufenthaltszeit bzw. eine „attraktive Einbürgerungsperspektive“ als Mittel gegen den Fachkräftemangel erforderlich sei (u.a. Gesetzentwurf Ziffer VI. 2.), überzeugt nicht. Es ist bereits fraglich, ob die Ausgestaltung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts überhaupt einen maßgeblichen Faktor für die Fachkräftezuwanderung nach Deutschland darstellt; hier dürften andere Faktoren deutlich entscheidender sein. Jedenfalls aber bedarf es zur Beseitigung des Fachkräftemangels keiner pauschalen quantitativen Steigerung der Zuwanderung – die in den vergangenen Jahren bereits in erheblichem Umfang stattgefunden hat – sondern gezielter Anreize für die Zuwanderung gerade der benötigten Fachkräfte. Die geplanten Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht wie etwa die verkürzte Voraufenthaltszeit beziehen sich indes nicht auf eine schnellere Einbürgerung speziell von Fachkräften. Einbürgerungen von qualifizierten und gut integrierten Fachkräften sind im Übrigen bereits nach jetziger Rechtslage schnell und unkompliziert möglich. Die erforderliche Voraufenthaltszeit kann auf sechs Jahre verkürzt werden – dies ist für Fachkräfte eine überschaubare und klare Perspektive, die sie nicht davon abhalten wird, in Deutschland eine Arbeit aufzunehmen. Fachkräfteeinwanderung scheitert nicht am deutschen Staatsangehörigkeitsrecht.

Auch der im Gesetzentwurf als Begründung für die reduzierte Voraufenthaltszeit genannten „angestrebten Kongruenz zwischen der inländischen Wohnbevölkerung und dem Staatsvolk (den Staatsangehörigen)“ kann in dieser verkürzten Form nicht gefolgt werden. Soweit diesbezüglich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, BVerfGE 83, 37, 51 f.) zitiert wird, hat das Gericht in diesem Zusammenhang lediglich von einer Kongruenz zwischen der „dauerhaft“ der staatlichen Herrschaft unterliegenden inländischen Wohnbevölkerung und dem Staatsvolk gesprochen. Eine Aufenthaltszeit von drei Jahren kann aus hiesiger Sicht nicht als „dauerhaft“ in diesem Sinne angesehen werden. Im Übrigen hat das BVerfG nicht gesagt, dass die Kongruenz als Selbstzweck pauschal anzustreben sei, sondern dass diese grundsätzlich der demokratischen Idee entspreche. Aus Letzterem ergibt sich, dass es dabei neben der dauerhaft ansässigen Wohnbevölkerung auch nur um die gut integrierte Wohnbevölkerung gehen kann – denn nur bei hinreichender Integration ist demokratische Teilhabe überhaupt möglich.

Grundsätzlich positiv ist aus hiesiger Sicht, dass die Verkürzungsmöglichkeit der regelmäßigen Aufenthaltsdauer bei der Anspruchseinbürgerung nach § 10 Abs. 3 StAG künftig erfordert, dass der Einbürgerungsinteressierte den Lebensunterhalt für sich und seine

unterhaltsberechtigten Familienangehörigen uneingeschränkt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten und zwingend Sprachkenntnisse des Niveaus C 1 vorweisen kann. Die vorgesehenen Regelungen weisen – bereits unabhängig von der Frage, auf welchen Zeitraum die Voraufenthaltsdauer maximal verkürzt werden kann – in die richtige Richtung, da gerade bei einer Verkürzung der regelmäßig erforderlichen Voraufenthaltsdauer erhöhte Anforderungen an die Integration zu stellen sind. Angesichts der künftig vorgesehenen Verkürzungsmöglichkeit der erforderlichen Aufenthaltsdauer auf drei Jahre ist die Normierung der vorgesehenen Voraussetzungen – wie der Gesetzentwurf zutreffend ausführt – mit Blick auf das Abstandsgebot zur Niederlassungserlaubnis auch rechtlich erforderlich (Begründung zu Art. 1 Nr. 6 c). Zweifelhaft ist insoweit aber, ob die künftig in § 10 Abs. 3 StAG vorgesehenen Voraussetzungen schon ausreichen, um das Abstandsgebot hinreichend zu verwirklichen, sofern an der Verkürzungsmöglichkeit auf drei Jahre Voraufenthaltszeit festgehalten wird. Sprachkenntnisse des Niveaus C 1 sind auch für die Niederlassungserlaubnis nach verkürzter Voraufenthaltszeit von drei Jahren gemäß § 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG erforderlich. Auch eine zumindest „weit überwiegende“ Sicherung des Lebensunterhalts wird in § 26 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 AufenthG gefordert. In diesem Kontext wird besonders deutlich, dass die in § 10 Abs. 3 StAG vorgesehene Verkürzungsmöglichkeit des Voraufenthaltes bei Einbürgerungen auf drei Jahre schlicht zu weitgehend ist: Es besteht dadurch letztlich allenfalls noch ein marginaler Unterschied zwischen den Voraussetzungen der Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG und der Einbürgerung nach § 10 Abs. 3 StAG – und selbst dieser marginale Unterschied muss nun recht „mühsam“ durch die Normierung weiterer Voraussetzungen in § 10 Abs. 3 StAG hergestellt werden.

Selbiges gilt auch für die Verkürzung der regelmäßigen Voraufenthaltszeit auf fünf Jahre bei der Anspruchseinbürgerung: Auch hier würde künftig die regelmäßig erforderliche Voraufenthaltszeit jener entsprechen, die regelmäßig für einen Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis erforderlich ist (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Die beim Einbürgerungsanspruch bisher erforderliche längere Voraufenthaltszeit war das wesentliche Kriterium zur Wahrung des Abstandes zur Niederlassungserlaubnis. Ob bei einer Verkürzung der regelmäßigen Voraufenthaltszeit bei Einbürgerungen auf fünf Jahre vor dem Hintergrund der weiteren in § 9 Abs. 2 AufenthG normierten Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis (u.a. Sicherung des Lebensunterhaltes, mindestens 60 Monate

lang geleistete Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung etc.) überhaupt noch davon gesprochen werden kann, dass für die Einbürgerung höhere Voraussetzungen gelten als für die Niederlassungserlaubnis, ist zumindest zweifelhaft. Bei Einbürgerungen müssen daher aus hiesiger Sicht jedenfalls zumindest längere Voraufenthaltsfristen gelten als bei der Niederlassungserlaubnis, damit das Abstandsgebot gewahrt bleibt und für die Niederlassungserlaubnis überhaupt noch ein relevanter Anwendungsbereich verbleibt.

**Zu Art. 1 Nr. 6 a) aa) ccc) (Ersetzung des Merkmals fehlenden „Vertretenmüssens“ durch konkrete Voraussetzungen bei den Ausnahmen vom Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhaltes in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG-neu)**

Die vorgesehenen Anforderungen bei den Ausnahmen hinsichtlich der Fähigkeit der Sicherung des Lebensunterhaltes weisen grundsätzlich in die richtige Richtung, um eine hinreichende wirtschaftliche Integration des Einbürgerungsbewerbers sicherzustellen. Angesichts der vorgesehenen Verkürzung der Voraufenthaltszeiten sind sie zur Wahrung des Abstandsgebotes zur Niederlassungserlaubnis aber auch rechtlich geboten (siehe oben). Allerdings ist zweifelhaft, ob die vorgesehenen Voraussetzungen in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG-neu insbesondere mit Blick auf das Abstandsgebot schon ausreichen, sofern an der Verkürzung der regelmäßigen Voraufenthaltszeit auf fünf Jahre in § 10 Abs. 1 StAG-neu festgehalten wird. Mit Blick auf die bei der Niederlassungserlaubnis geforderten geleisteten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung über mindestens 60 Monate (entspricht dem gesamten Zeitraum der für eine Niederlassungserlaubnis erforderlichen Voraufenthaltszeit) erscheint es geboten, auch in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 b) StAG-neu auf die gesamte mindestens erforderliche Voraufenthaltszeit abzustellen und eine Vollzeitbeschäftigung bzw. Lebensunterhaltssicherung über einen bestimmten überwiegenden Anteil (z.B. mindestens zwei Drittel) dieser Zeit zu verlangen. Für ein Abstellen auf die gesamte Mindestdauer des Voraufenthaltes spricht auch, dass im Rahmen der bisherigen Regelung hinsichtlich des „Vertretenmüssens“ ebenfalls auf den Zeitraum des mindestens erforderlichen Voraufenthaltes abgestellt wurde: Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat der Gesetzgeber mit der Mindestdauer des rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalts selbst einen Anhaltspunkt dafür gesetzt, wie lang der Zeitraum zu bemessen ist, der zur Auflösung des Zurechnungszusammenhangs seit dem zu vertretenden Verhalten verstrichen sein muss (BVerwG, Urteil vom 19.2.2009, 5 C 22.08). Dieser Grundgedanke trägt aus hiesiger Sicht auch für die nun vorgesehenen Surrogate des bisherigen Vertretenmüssens.

Bei der Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 c) StAG-neu erscheint fragwürdig, pauschal auf das Vorhandensein eines minderjährigen Kindes abzustellen – damit wären etwa auch 17-Jährige erfasst, deren „Betreuung“ in der Regel keinen gänzlichen Verzicht auf eine eigene Erwerbstätigkeit des Ehegatten erfordert. Es könnte sich anbieten, mit Blick auf den Ehegatten einer nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 b) StAG-neu erwerbstätigen Person an einer flexiblen, auf die Umstände des konkreten Einzelfalls abstellenden Regelung festzuhalten, etwa dahingehend, dass insoweit die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB nicht zu vertreten ist.

Zu allen vorgesehenen Ausnahmetatbeständen wären Erläuterungen und Ausführungshinweise (ggf. auch gesetzliche Klarstellungen) sinnvoll:

Hinsichtlich der Regelung § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a) StAG-neu besteht Klarstellungsbedarf bezüglich der von den Einbürgerungsbewerbern zu fordernden Nachweise der Einreise aufgrund der genannten Abkommen. Unklar ist ferner, ob auch die Kinder und Ehegatten der seinerzeit als Arbeitskräfte eingereisten Personen von der Regelung erfasst sein sollen. Nach hiesigem Verständnis ist mit der Regelung eine Privilegierung nur der selbst als Arbeitskräfte eingereisten Personen beabsichtigt; eine entsprechende Klarstellung wäre aber sinnvoll, da der Wortlaut der vorgesehenen Regelung (Einreise „auf Grund eines Abkommens...“) hinsichtlich seinerzeit mit eingereister Kinder und Ehegatten zumindest nicht eindeutig ist. Schließlich ist unklar, ob es alleine auf die nach den genannten Voraussetzungen erfolgte Einreise als solche ankommen soll oder ob auch eine anschließend tatsächlich aufgenommene Erwerbstätigkeit in Deutschland (ggf. auch über einen gewissen Zeitraum) zu fordern ist.

Hinsichtlich der Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 b) StAG-neu besteht Erläuterungsbedarf zur Frage des Nachweises und der Überprüfung der „Erwerbstätigkeit in Vollzeit“, insbesondere bei Selbstständigen.

Bezüglich § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 c) StAG-neu besteht Klarstellungsbedarf, was unter dem Terminus des „Lebens in familiärer Gemeinschaft“ zu verstehen ist – etwa, ob die genannten Personen hierfür in einer gemeinsamen Wohnung leben müssen.

**Zu Art. 1 Nr. 6 a) aa) ddd) (Aufgabe des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit durch Abschaffung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG) und Folgeänderungen (insbesondere Art. 1 Nr. 16, Wegfall der „Optionspflicht“ in § 29 StAG)**

Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund Mehrfachstaatsangehörigkeiten künftig generell und ohne nähere Voraussetzungen hingenommen werden sollen. Von Einbürgerungsbewerbern sollte auch in Zukunft verlangt werden, dass sie sich bewusst für die deutsche Staatsangehörigkeit entscheiden und ihre bisherige Staatsangehörigkeit im Regelfall aufgeben. Die Teilung von staatsbürgerlicher Loyalität kann zu schwierigen Loyalitätskonflikten führen. Dass die Entstehung schwerwiegender Loyalitätskonflikte nicht bloß eine rein theoretische Konstruktion ist, zeigt im Übrigen auch die Existenz des § 28 StAG.

Für den Fall, dass die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit unmöglich oder unzumutbar ist, existieren bereits nach jetziger Rechtslage zahlreiche Ausnahmeregelungen, in denen das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht die Mehrstaatigkeit hinnimmt. Es ist kein Grund ersichtlich, warum dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis zu Gunsten genereller Mehrfachstaatsangehörigkeiten umgekehrt werden soll.

Nicht überzeugend ist insoweit, dass sich das Regel-Ausnahme-Prinzip in den vergangenen Jahren in tatsächlicher Hinsicht ohnehin bereits umgekehrt habe, ohne dass es dadurch zu erkennbaren Problemlagen gekommen wäre (Gesetzentwurf „A. I“ und Begründung zu Art. 1 Nr. 6 a) aa) ddd)): Denn der bisherige Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit ermöglichte es gerade, Mehrstaatigkeit gezielt dort zuzulassen, wo eben keine schwerwiegenden Loyalitätskonflikte zu erwarten sind (wie etwa bei Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union). Es ist logisch, dass die auf Basis der bestehenden – gezielten – Ausnahmen erfolgten Hinnahmen von Mehrstaatigkeit in der Regel nicht zu Problemlagen geführt haben. Für Angehörige von Staaten, wo im Einzelfall durchaus problematische Loyalitätskonflikte entstehen könnten (hier wäre beispielsweise an die Türkei oder Russland zu denken), wurde Mehrstaatigkeit bisher gerade nicht hingenommen. Mit der Aufgabe des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit würde man sich der Möglichkeit berauben, Mehrstaatigkeit nur gezielt dort zuzulassen, wo ernsthafte und problematische Loyalitätskonflikte nicht zu erwarten sind. Es ist nicht ersichtlich, warum auf diese Möglichkeit künftig ohne Not verzichtet werden soll. Die rechtliche Konstruktion des Regel-Ausnahme-Verhältnisses sollte daher in jedem Fall

beibehalten werden; sie ist sinnvoll und unabhängig von der Entwicklung des tatsächlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses bei den erfolgten Einbürgerungen.

Mit der Beibehaltung des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit entfielen auch der Grund für die Abschaffung der Optionsregelung des § 29 StAG beim Ius-soli-Erwerb. Die Beibehaltung der Regelung ist zur Verwirklichung des Grundsatzes erforderlich. Konsequente Vermeidung von Mehrstaatigkeit würde hier im Übrigen bedeuten, zur Rechtslage von vor 2014 zurückzukehren, also die Ausnahmeregelungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 StAG und § 29 Abs. 1 a) StAG) abzuschaffen. Es ist nicht ersichtlich, warum ein Aufwachsen im Inland zum Entfall der Optionspflicht und somit zur Beibehaltung einer Mehrfachstaatsangehörigkeit führen soll. Gerade bei einem Aufwachsen im Inland muss von einer guten Integration und einer hohen Identifikation des jungen Menschen mit der deutschen Gesellschaft ausgegangen werden und sollte somit die Entscheidung für (nur) die deutsche Staatsangehörigkeit leichtfallen.

**Zu Art. 1 Nr. 6 a) cc) (Aufnahme einer Definition von in bestimmter Weise motivierten Handlungen als Verstoß gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in § 10 Abs. 1 Satz 3 StAG)**

Auf den vorgesehenen § 10 Abs. 1 Satz 3 StAG-neu sollte verzichtet werden. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund es einer „gesetzlichen Klarstellung“ eines „Teils“ des „bereichsspezifischen Verständnisses der freiheitlich demokratischen Grundordnung“ (Gesetzentwurf, Begründung zu Art. 1 Nr. 6 a) cc)) im StAG bedarf. Der Gesetzentwurf nennt hier auch keine Begründung. Bisher war weder eine Definition und erst recht keine „Teildefinition“ der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im StAG enthalten. Dies ist weder rechtlich noch aus sonstigen Gründen erforderlich. Vor allem aber erfassen die in der vorgesehenen Fassung genannten Verstöße nicht die im Rahmen von Einbürgerungsverfahren typischerweise zu beachtenden Verstöße gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung; vor allem werden die aus religiösem Extremismus (Islamismus etc.) motivierten Handlungen nicht genannt und durch die geplante Formulierung nicht (vollständig) erfasst, obwohl sie in der Einbürgerungspraxis häufigsten Fälle darstellen.

Im Übrigen sind über die Ausnahme von der Bagatellgrenze in § 12a Abs. 1 Satz 2 StAG ohnehin alle gerichtlich festgestellten rechtswidrigen antisemitischen, rassistischen, frem-

denfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Taten ausnahmslos einbürgerungshindernd. Es bleibt unklar, ob die künftig in § 10 Abs. 1 Satz 3 StAG vorgesehene Regelung einen darüber hinaus gehenden Anwendungsbereich haben soll und wie dieser ggf. definiert sein bzw. von den Einbürgerungsbehörden geprüft werden soll.

**Zu Art. 1 Nr. 6 e) (Einführung einer Privilegierung für „Gastarbeiter“ bei den erforderlichen Sprachkenntnissen, § 10 Abs. 4 Satz 3 StAG-neu)**

Von der geplanten Regelung sollte abgesehen werden. Grundsätzlich sollte gerade von Menschen, die seit mehreren Jahrzehnten in Deutschland leben und die Einbürgerung begehren, erwartet werden, dass sie die generellen, für Einbürgerungen geltenden Anforderungen an die Sprachkenntnisse erfüllen. Wie der Gesetzentwurf an anderer Stelle (Begründung zu Art. 1 Nr. 6 f)) unter Berufung auf das BVerwG zutreffend ausführt, sind Sprachanforderungen kein Selbstzweck, sondern eine grundlegende Voraussetzung für die soziale, politische und gesellschaftliche Integration. Sie sind im Übrigen auch Voraussetzung für die Erfüllung anderer Einbürgerungsvoraussetzungen, etwa für die Abgabe der Bekenntnis- und Loyalitätserklärung. Deshalb muss Einbürgerungsbewerbern grundsätzlich zugemutet werden, bestehende Defizite bei den Sprachkenntnissen auszuräumen. Hierfür existieren zahlreiche Möglichkeiten wie etwa der Besuch von Sprachkursen. Selbst bei Analphabeten kann davon grundsätzlich nicht abgewichen werden (a.a.O.). Warum von diesem Grundsatz nun aber für „Gastarbeiter“ künftig pauschal abgerückt werden soll, ist nicht ersichtlich. Für den Fall, dass die Erfüllung der Anforderungen an die Sprachkenntnisse etwa aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht möglich ist, existieren bereits ausreichende Härtefallregelungen (wie etwa § 10 Abs. 6 StAG).

Mit Blick auf die praktische Umsetzbarkeit der vorgesehenen Regelung ist zum einen fraglich, wie die Eigenschaft als „Gastarbeiter“ im Sinne der Vorschrift konkret überprüft werden soll. Weiterhin ist unklar, welche konkreten Kriterien an die geforderte Fähigkeit zur „mündlichen Verständigung im Alltagsleben ohne nennenswerte Probleme“ angelegt werden sollen und wie die Erfüllung dieser Kriterien konkret geprüft werden soll. Die Prüfung dürfte jedenfalls einen erheblich höheren Verwaltungsaufwand mit sich bringen als die Prüfung von Sprachzertifikaten, wie sie bei der bisherigen Überprüfung der geforder-

ten Sprachkenntnisse im Einbürgerungsverfahren stattfindet. Auch diese schwierige, aufwändige und kaum auf einheitliche Weise realisierbare praktische Umsetzbarkeit spricht gegen die geplante Regelung.

**Zu Art. 1 Nr. 6 f) (Einführung einer allgemeinen Härtefallregelung für die erforderlichen Sprachkenntnisse, § 10 Abs. 4a StAG-neu) und Folgeänderung in Art. 1 Nr. 5 (Einfügung eines Verweises auf § 10 Abs. 4a StAG-neu bei der Miteinbürgerung, § 9 Abs. 1 Satz 4 StAG)**

Auf die geplante Regelung sollte verzichtet werden. Es existieren bereits ausreichende Härtefallregelungen (wie etwa § 10 Abs. 6 StAG). Angesichts dessen sowie vor dem Hintergrund der auch im Gesetzentwurf betonten Bedeutung von Sprachkenntnissen für die soziale, politische und gesellschaftliche Integration ist nicht ersichtlich, warum es künftig einer – im StAG bisher noch nie vorhandenen – „allgemeinen Härtefallregelung“ hinsichtlich der erforderlichen Sprachkenntnisse bedarf.

Die vorgesehene Regelung ist zudem in hohem Maße unbestimmt, was erhebliche Schwierigkeiten für die praktische Umsetzbarkeit mit sich bringen würde: Es ist nicht nur (wie bereits bei § 10 Abs. 4 Satz 3 StAG-neu, siehe oben „Zu Art. 1 Nr. 6 e)“) unklar, welche konkreten Kriterien an die geforderte Fähigkeit zur „mündlichen Verständigung im Alltagsleben ohne nennenswerte Probleme“ angelegt werden sollen und wie die Erfüllung dieser Kriterien konkret geprüft werden soll. Es ist darüber hinaus ebenfalls unklar, was „ernsthafte und nachhaltige Bemühungen“ für den Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse sein sollen, wann ein entsprechender Erwerb „nicht möglich oder dauerhaft wesentlich erschwert“ sein soll und wie das Vorliegen dieser Voraussetzungen überprüft werden soll. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Erläuterungen (Begründung Art. 1 Nr. 6 f)) helfen insoweit kaum weiter und bleiben fast ebenso allgemein wie die vorgesehene Regelung selbst. Überdies bringt die vorgesehene Regelung – insbesondere die laut Gesetzentwurf im Einzelfall vorzunehmende Prognose, dass auch in Zukunft der Erwerb der Sprachkenntnisse über einen langjährigen Zeitraum wesentlich erschwert sein wird, bei welcher „alle Umstände des Einzelfalls“ zu berücksichtigen sein sollen – einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich. Das formulierte Ziel, Einbürgerungen zu beschleunigen, wird dadurch konterkariert.

Nicht zuletzt besteht angesichts der weiten Auslegbarkeit, Unschärfe und schwierigen Überprüfbarkeit der Voraussetzungen der Regelung ein erhebliches Missbrauchspotential und letztlich die Gefahr, dass die grundsätzlichen und für eine gelungene Integration elementaren Anforderungen an die Sprachkenntnisse künftig oft umgangen werden.

**Zu Art. 1 Nr. 6 g) (Einfügung weiterer Ausnahmen vom Erfordernis von Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland, § 10 Abs. 6 Satz 2 StAG-neu)**

Wird auf die in Art. 1 Nr. 6 e) und f) vorgesehenen Regelungen verzichtet (siehe oben), besteht auch kein Erfordernis für die vorgesehenen korrespondierenden zusätzlichen Ausnahmen vom Erfordernis staatsbürgerlicher Kenntnisse in § 10 Abs. 6 Satz 2 StAG-neu, die im Gesetzentwurf allein damit begründet werden, dass der den Regelungen in Art. 1 Nr. 6 e) und f) unterfallende Personenkreis die Anforderungen des Einbürgerungstests angesichts fehlender Sprachkenntnisse nicht erfüllen könnte – was aus hiesiger Sicht aber ohnehin kein schlüssiges Argument für die vorgesehene Konsequenz ist, diesen Personenkreis dann eben ohne staatsbürgerliche Kenntnisse einzubürgern. Vielmehr spräche gerade dies dafür, bei dem genannten Personenkreis noch nicht von einer für eine Einbürgerung ausreichenden Integration auszugehen.

Selbst wenn an den Regelungen des Art. 1 Nr. 6 e) und f) festgehalten wird, ist die vorgesehene Einfügung weiterer Ausnahmen vom Erfordernis von Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland in § 10 Abs. 6 Satz 2 StAG-neu aus hiesiger Sicht nicht zwingend und sollte unterbleiben. Unzureichende Deutschkenntnisse sind kein zureichender Grund, auf staatsbürgerliche Kenntnisse im Einbürgerungsverfahren zu verzichten. Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland sind eine grundlegende Voraussetzung für Integration. Es ist durchaus möglich, den Einbürgerungstest für den hier betroffenen Personenkreis so auszugestalten bzw. entsprechende sprachliche Hilfen zu geben, dass er auch bei unzureichenden Deutschkenntnissen absolviert werden kann.

**Zu § 12a Abs. 1 Satz 1 StAG (bisher keine diesbezügliche Regelung im Gesetzentwurf)**

Sofern an der geplanten Verkürzung der Voraufenthaltszeiten festgehalten wird, wird angeregt, über eine Absenkung der Bagatellgrenzen bei den im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens zu berücksichtigenden Straftaten nachzudenken oder die Bagatellgrenze gänzlich zu streichen. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass eine bereits innerhalb einer kurzen Aufenthaltszeit aufgetretene Straffälligkeit (festgestellt durch rechtskräftige Verurteilung) der Annahme einer ausreichenden Integration des Einbürgerungsbewerbers entgegensteht bzw. angesichts einer künftig noch kürzeren Voraufenthaltszeit (und damit auch „Bewährungszeit“) bereits bei einer niedrigeren Schwelle zunächst noch nicht von einer gelungenen Integration und damit dem Vorliegen der Einbürgerungsvoraussetzungen ausgegangen werden sollte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ohnehin unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Verurteilungen Bagatellgrenzen verbleiben, wodurch geringfügige Verfehlungen des Einbürgerungsbewerbers grundsätzlich nicht einbürgerungsschädlich sind (z.B. Ordnungswidrigkeiten gleich welcher Art und Häufigkeit oder Ermittlungs- und Strafverfahren, in denen es trotz erwiesener strafbarer Handlungen nicht zu einer „Verurteilung“ kommt wie etwa in den Fällen der §§ 153, 153a StPO).

Eine Streichung der Bagatellgrenzen des § 12a Abs. 1 Satz 1 StAG hätte zudem den Vorteil, dass die praktisch schwierig umsetzbare Ausnahmeregelung des § 12a Abs. 1 Satz 2 StAG (siehe dazu unten „Zu Art. 1 Nr. 20“) gegenstandslos wäre und entfallen könnte.

**Zu Art. 1 Nr. 12 b) (Aushändigung der Einbürgerungsurkunde im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier, § 16 Satz 3 StAG-neu)**

Gerade angesichts des zu erwartenden starken Anstiegs der Einbürgerungszahlen sollte der bisherige Spielraum der zuständigen Behörden bei der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde erhalten bleiben. Die Regelung des § 16 Satz 3 StAG-neu ist zwar als „Soll-Vorschrift“ vorgesehen; ein Abweichen der zuständigen Behörden wäre demnach aber stets begründungsbedürftig. Es bleibt zudem unklar, was unter dem Terminus einer „öffentlichen Einbürgerungsfeier“ konkret zu verstehen ist.

Nach einhelliger Auffassung der hessischen Staatsangehörigkeitsbehörden ist eine regelmäßig durchzuführende öffentliche Einbürgerungsfeier schon alleine wegen des erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwands praktisch nicht durchführbar. Darüber hinaus würde die Aushändigung der Urkunde durch die erforderliche Koordinierung der Termine bzw. das erforderliche Zuwarten bis zur nächsten offiziellen Feier regelmäßig erheblich verzögert, was auch nicht dem Interesse der einzubürgernden Personen entspricht.

**Zu Art. 1 Nr. 19 (Einfügung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung in § 30 Abs. 1 StAG)**

Die künftig vorgesehene Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die Staatsangehörigkeitsbehörden erscheint rechtlich notwendig, aber praktisch schwierig umsetzbar. Insbesondere ist unklar, welche Gesichtspunkte im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Hier wäre eine – ggf. auch außergesetzliche – Klarstellung wünschenswert.

**Zu Art. 1 Nr. 21 (Einfügung eines neuen § 32b StAG; verpflichtende Abfrage bei der Staatsanwaltschaft in den Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung nach bestimmten StGB-Vorschriften)**

Aus staatsangehörigkeitsrechtlicher Perspektive wird die Regelung begrüßt, um den bisher bestehenden Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung des § 12a Abs. 1 Satz 2 StAG entgegenzuwirken. In der Verwaltungspraxis bereitet es bisher erhebliche Schwierigkeiten, einen Hintergrund von Strafurteilen im Sinne des § 12a Abs. 1 Satz 2 StAG überhaupt festzustellen. Positiv ist insbesondere die Verpflichtung der Staatsanwaltschaften, den Staatsangehörigkeitsbehörden konkret mitzuteilen, ob im Rahmen des betreffenden Urteils die in § 12a Abs. 1 Satz 2 StAG genannten Beweggründe festgestellt wurden. Dadurch erfolgt nicht nur eine zuverlässigere Feststellung dieser Beweggründe; es stellt für die Staatsangehörigkeitsbehörden auch eine Erleichterung dar, etwaige Strafurteile nicht selber auswerten zu müssen. Insoweit besteht bei den Staatsanwaltschaften ohnehin auch die deutlich bessere Expertise. Bekannt ist allerdings auch, dass die Justizverwaltungen die neue Regelung als fachfremd ablehnen.

**Zu Art. 1 Nr. 23 a), b) (Streichung der Regelung zur Rücknahme rechtswidriger Beibehaltungsgenehmigungen, § 35 Abs. 1, Abs. 3 StAG)**

Auch im Falle des Festhaltens an dem Wegfall des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit wird angeregt, die Regelung zur Rücknahme rechtswidriger Beibehaltungsgenehmigungen zunächst beizubehalten. Die Zahl der Fälle, in denen die Rücknahme einer erschlichenen rechtswidrigen Beibehaltungsgenehmigung erfolgt, mag praktisch gering sein. Es besteht aber andererseits auch kein Erfordernis, die Rücknahmeregelung bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu streichen und damit keine Rechtsgrundlage mehr für die Rücknahme künftig noch bekannt werdender Fälle rechtswidriger, erschlichener Beibehaltungsgenehmigungen zu haben. Die Streichung kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn keine „Altfälle“ mehr zu erwarten sind.

**Zu Art. 2 Nr. 2 (Neufassung des § 37 StAG), Art. 2 Nr. 3 (Herausnahme des § 37 StAG aus der Aufzählung der Regelungen, von denen nicht durch Landesrecht abgewichen werden darf, in § 41 StAG)**

Die vorgesehene Neufassung des § 37 StAG wird abgelehnt. Die bisherige Regelung, die die Ausgestaltung und Durchführung der SBH-Abfragen den Ländern überlässt, hat sich bewährt. Einige Länder, so auch Hessen, nutzen bereits elektronische Systeme für SBH-Anfragen („OSIP“ und Ämter für Verfassungsschutz). „OSIP“ funktioniert reibungslos, wird kontinuierlich weiterentwickelt und kann erforderlichenfalls auch um weitere Komponenten ergänzt werden. Es besteht keine Notwendigkeit für das in § 37 StAG-neu vorgesehene zentrale Beteiligungsverfahren über das BVA; eine Anbindung an dieses wäre überdies mit unnötigen Kosten für die neue Schnittstelle verbunden.

Inhaltlich sind die in § 37 Abs. 2 StAG-neu vorgesehenen zwischenbehördlichen Regelantwortfristen problematisch. In der derzeitigen Praxis erfolgt die Antwort regelmäßig ohnehin innerhalb der künftig vorgesehenen Höchstfrist von drei Wochen, sofern keine Erkenntnisse vorliegen. Liegen hingegen Erkenntnisse vor bzw. sind weitere Überprüfungen erforderlich, wird die insoweit künftig vorgesehene – als „Soll-Vorschrift“ formulierte – Höchstfrist von vier Wochen regelmäßig überschritten. Dies wird auch künftig in der Regel so bleiben müssen, um bestehende Sicherheitsbedenken restlos und gründlich aufzuklären. Auch die Begründung des Gesetzentwurfes stellt insoweit klar, dass die Prüfung so lange andauert, bis bestehende Sicherheitsbedenken restlos aufgeklärt sind. Im Ergebnis werden die in § 37 Abs. 2 StAG-neu vorgesehenen Regelantwortfristen mithin

nicht zu einer veränderten Praxis führen, jedoch zusätzlichen Verwaltungsaufwand generieren, da sich Antragsteller auf die gesetzlichen Vorgaben berufen werden und die betreffenden Behörden aufgrund des „Soll-Charakters“ der Fristen regelmäßig werden begründen müssen, warum diese überschritten werden.

Ein Berufen der Antragsteller auf die in § 37 Abs. 2 StAG-neu vorgesehenen Fristen wird dabei voraussichtlich unabhängig davon erfolgen, ob das betreffende Land an dem in § 37 StAG-neu geregelten Verfahren teilnimmt oder nicht.

Sofern an der Neufassung des § 37 StAG festgehalten wird, sollte keine Verpflichtung der Länder zur Teilnahme an dem in § 37 StAG-neu vorgesehenen Beteiligungsverfahren bestehen. Zwar kann nach Art. 2 Nr. 4 des Gesetzentwurfes durch Landesrecht von § 37 StAG abgewichen werden. Zur Vermeidung von zusätzlicher Landesgesetzgebung sollte aber in § 37 StAG die freiwillige Teilnahme der Länder an dem dort vorgesehenen Verfahren vorgesehen werden.



(Wilhelm Kanther)